

# Einleitung: Wo ist hier der Witz?

## I. Grundproblem

Humor im Recht ist ein ernstes Problem. Die Juristerei ist keine Witzveranstaltung, sondern die Antwort auf die Frage, wem durch Polizei, Gerichtsvollzieher, Gefängniswärter oder gar, zumindest in anderen Ländern, durch den Henker Gewalt angetan werden darf.<sup>1</sup> Ganz treffend heißt es in Staders wegweisender „Kleiner Einführung in den Juristenhumor“: „Zum Lachen ist hier nichts.“<sup>2</sup> Denn:

„Sache der Justiz ist die technische Abwicklung der Sozialkatastrophen. Ihr Gegenstand ist damit [...] also: das Scheitern von Mittelmaß. Das Schicksal von Gestrauchelten, die geboren sind im Aszendenten des Kleinwagens, gebeutelt von Verhältnissen, verfangen in Abzahlungskäufen. Die schiefe Bahn. Das Ende der Fahnenstange. Das Dasein in Fettnäpfen.“

Exemplarisch für das in die Sozialkatastrophe abgeglitschte Mittelmaß steht eine zivilrechtliche Entscheidung aus dem Jahr 1993. Der im Urteil mit wenigen Worten geschilderte Sachverhalt deutet die ganze Dimension des zugrundeliegenden Dramas an. Es handelt von einem Ehepaar, das häufig miteinander streitet und vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf

„unter anderem darüber, ob die Skatgewinne des Beklagten zu seinem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen gehören sowie ob die Klägerin ihren Unterhaltsanspruch wegen dreier Revolvergeschüsse, die sie am 11.5.1991 auf den Beklagten abgegeben hat, verwirkt hat. Das Familiengericht hat in beiden Fragen zugunsten der Klägerin

---

<sup>1</sup> Der Verfasser schreibt das nicht zum Spaß; schließlich ist sein eigener Urgroßvater am 26.3.1926 vom LG Braunsberg zum Tode verurteilt worden (vgl. Danziger Volksstimme v. 27.3.1926, S. 4, [bit.ly/3D0lHdl](http://bit.ly/3D0lHdl)).

<sup>2</sup> *Stader*, Kurze Einführung in den Juristenhumor, 1996, S. 12.

entschieden. Die Berufung des Beklagten hatte insoweit keinen Erfolg.“<sup>3</sup>

Im Klartext: Der Mann muss seinen Spielgewinn mit der (jetzt getrenntlebenden) Ehefrau teilen, obwohl diese ihn zuvor mit einer Pistole zu erschießen versucht hat. Die Sache ist tragisch und traurig. Witziges findet sich hier allenfalls in den Umständen des konkreten Einzelfalles<sup>4</sup> oder in an den Haaren herbeigezogenen Funfacts<sup>5</sup>.

Noch katastrophaler geht es oft im Strafrecht zu. Ein BGH-Urteil beginnt so:

„Der zur Tatzeit 46 Jahre alte Angeklagte ist ausgebildeter Fleischer und war einige Jahre als Schlachter tätig. Am späten Abend des 1. Februar 2013 besuchte er beträchtlich alkoholisiert die ein Stockwerk über ihm wohnende 66 Jahre alte L. Sie tranken im Wohnzimmer Alkohol und rauchten. Im weiteren Verlauf geriet der Angeklagte aus ungeklärten Gründen in hochgradige Wut. ...“<sup>6</sup>

Der in gruseligen Details geschilderte Fortgang der Geschichte ist in der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs unter der Überschrift „Niedrige Beweggründe bei außergewöhnlich brutalem, eklatant menschenverachtendem Tatbild“ nachzulesen und taugt allenfalls noch als Drehbuch-Grund-

<sup>3</sup> OLG Düsseldorf, NJW 1993, 3078.

<sup>4</sup> Im Düsseldorfer Fall war die Waffe nur Kaliber 4mm, der betrunkenene Ehemann hatte bloß einen Streifschuss erlitten und unmittelbar nach den Schüssen „scherzend erklärt, dass er ein Projektil aus einer solch kleinkalibrigen Waffe mit den Zähnen auffange“.

<sup>5</sup> Frauen sind bei der Ehepartnertötung mörderischer: Ausweislich einer dubiosen kriminologischen Studie aus dem Jahr 1975, die von zwei Zahnärzten durchgeführt worden ist (näher *Paeffgen/Welter*, Dr. jur.-dent., JZ 1978, 577), kommen sie im Durchschnitt auf 1,74 Mordmotive, während Männer durchschnittlich nur 1,56 Motive haben, ihre Ehefrauen umzubringen. Wer für diese blutige Aufgabe professionelle Hilfe in Anspruch nehmen will, muss dafür im Schnitt 12.000 € einplanen (*Cameron*, *Killing for Money and the Economic Theory of Crime*, *Review of Social Economy* 72 [2014], 28, 31). Die Angst vor Fehlinvestitionen ist dabei unbegründet: Macht sich der Auftragskiller vor Erledigung des Jobs mit dem Geld aus dem Staub, kann man ihn wegen Betrugs anklagen (KG, NJW 2001, 86).

<sup>6</sup> BGHSt 60, 52, 53.

lage für einen Splatter-Porno zum Weggucken. Gerichtsverhandlungen über derlei ernste Dinge lassen naturgemäß wenig Raum für Lacher.

## II. Ironie-Problem

Erschwerend kommt ein in der Rechtswissenschaft verbreiteter Hang zur betonten Ernsthaftigkeit hinzu. Potenzielle Wortspiele müssen in Fußnoten vorsichtshalber als unbeabsichtigt gekennzeichnet werden.<sup>7</sup> Und wer ohne Vorwarnung Ironie benutzt,<sup>8</sup> fällt – siehe folgendes Beispiel – böse auf die Nase: Nachdem Amtsrichter Funck in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) ohne ausdrücklichen Ironiehinweis unkonventionelle Vorschläge für die Strafvollzugspraxis unterbreitet hatte – mit Bitterstoffen versetztes Essen für Schwerverbrecher, brühheies Duschwasser für Brandstifter, Liebesromane als Lektre fr Terroristen –,<sup>9</sup> nahm das selbst die FAZ fr bare Mnze; die ZRP-Herausgeber sahen sich zur Klarstellung veranlasst.<sup>10</sup>

Bekannter noch als Funcks ZRP-Flop und ein beredtes Beispiel fr juristische Ironieblindheit ist eine Episode aus dem Kaiserreich. Der liberale Kriminalwissenschaftler Franz von Liszt kritisierte in seinem Vortrag ber die „Stellung der Verteidigung in Strafsachen“ die (damals neue) Institution der Staatsanwaltschaft:

„[D]ie Parteistellung der Staatsanwaltschaft ist [...] durch unsere Prozeordnung besonders verdunkelt worden. Durch [...] die dem Staatsanwalt auferlegte Verpflichtung, in gleicher Weise Entlastungs-

---

<sup>7</sup> Vgl. *Jahn/Brodowski*, Das Ultima Ratio-Prinzip ..., ZStW 2017 (129), 363, 364 Fn. 2: Die Erwhnung eines Autors mit dem Namen *Sandherr* im Zusammenhang mit Rechtsproblemen des „Sanduhrbetrugs“ ist gekennzeichnet mit dem international gebruchlichen Entwarnhinweis „no pun intended“.

<sup>8</sup> Ausfhrlich zur „Ironie im Rechtswesen“ *Hamann*, NJW 2020, 713.

<sup>9</sup> *Funck*, Schuld und Shne im Strafvollzug, ZRP 1985, 137.

<sup>10</sup> *Gerhardt*, Was man Juristen so alles zutraut, oder: Ironie bitte kurziv!, ZRP 1985, 185.